

**Stadtwerke Coswig (Anhalt)
Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt),
Coswig (Anhalt)**

Lagebericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

**Stadtwerke Coswig (Anhalt)
Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt),
Coswig (Anhalt)**

Lagebericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte & Touche | Audit | Tax | Consulting | Financial Advisory | Risk | Legal | Cybersecurity | Data & Analytics | Human Capital | Real Estate | Sustainability | Technology | Transformation | Wealth Management | Insurance | Investment Management | Private Equity | Public Finance | Regulatory | Social Impact | Special Services | Training & Development | Other Services

Stadtwerke Coswig (Anhalt), Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt), Coswig (Anhalt)

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

I. Grundlagen des Eigenbetriebs

Die im Wirtschaftsjahr 2020 wahrgenommenen Aufgaben des Eigenbetriebs sind unverändert die Versorgung der Stadt Coswig (Anhalt) sowie der Ortsteile Buko, Düben, Klieken/Buro und Zieko mit Trinkwasser, die Versorgung der Vertragspartner mit Wärme, das Betreiben von Heizungsanlagen, die Durchführung stadtwirtschaftlicher und sonstiger Dienstleistungen (z.B. Grünanlagenpflege, Friedhofsunterhaltung, Serviceleistungen/Reparaturen, Straßenreinigung, Winterdienst, etc.) sowie für die Stadt Coswig (Anhalt) - der Betrieb der Elbefähre und der Betrieb des Naturbades Flämingbad Coswig (Anhalt).

II. Geschäftsverlauf

1. Umsatzentwicklung

Umsatzerlöse des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr:

	2020	2019
	EUR	EUR
Wasserversorgung	1.270.520,91	1.196.891,96
Stadtwirtschaft	1.056.161,21	831.376,69
Fernwärmeversorgung	234.203,21	234.317,29
Fährbetrieb	125.871,82	133.058,91
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	6.722,60	14.245,92
Flämingbad	9.851,91	20.520,44
Leistungen für Dritte und Übrige	25.448,44	28.137,91
	2.728.780,10	2.458.549,12

2. Investitionen

Die Anlagen im Bau setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR
Trinkwasserleitungen und Hausanschlüsse	284.582,47
Mobile Datenerfassung tabiano	17.000,00
	301.582,47

Die Investitionen im Jahr 2020 betreffen vor allem die Herstellung von Trinkwasserleitungen (271,4 TEUR), den Anschluss von Hauswasserleitungen (TEUR 41,8) und den Kauf eines Radladers (30,3 TEUR).

3. Finanzierung

Das Anlagevermögen wird aus den bestehenden Darlehen, Fördermitteln, Beiträgen sowie Eigenmitteln finanziert.

Die Darlehen haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2020	Zugang	Tilgung	Stand 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR
Investitionsdarlehen	4.673.707,14	411.000,00	396.100,91	4.688.606,23
Kassenkredit	319.481,95	263.801,20	523.152,54	60.130,61
	4.993.189,09	674.801,20	919.253,45	4.748.736,84

4. Personalbereich

Zum 31. Dezember 2020 wurden 24 Mitarbeiter in unbefristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt (31.12.2019: 26 Mitarbeiter). In Kooperation mit dem Jobcenter wurden zwei vormals Langzeitarbeitslose, im Rahmen von geförderten Beschäftigungs- und Eingliederungsmaßnahmen, im Jahr 2019 eingestellt. Diese Einstellungen führen im Stellenplan temporär zu einer Erhöhung der Mitarbeiterzahl, jedoch nur zu geringen Kosten, da die Personalkosten für diese Mitarbeiter bis zum Jahr 2021 mit 90 % und mit 100 % gefördert werden. Im Wirtschaftsjahr 2020 ist ein Mitarbeiter aus dem Betrieb ausgeschieden. Eine Mitarbeiterin war langzeitkrank und unterlag nicht mehr der Lohnfortzahlung durch den Betrieb. Die Aufwendungen für Personal setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR
Löhne und Gehälter	1.078.555,19
Soziale Abgaben	210.065,29
Aufwendungen für Altersversorgung	40.642,75
	1.329.263,23

III. Darstellung der Lage und wesentliche Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs

1. Vermögens- und Finanzlage

Das Anlagevermögen, als langfristig gebundenes Vermögen, ist nicht vollständig durch langfristig verfügbare Mittel finanziert. Der Eigenbetrieb konnte seine Zahlungsverpflichtungen jederzeit pünktlich erfüllen. Das Limit des Kassenkredites beträgt TEUR 500. Es wurde auch im Wirtschaftsjahr 2020 nicht voll ausgeschöpft.

Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen

	EUR
Anfangsbestand 01.01.2020	667.267,75
Zuführung	88.047,50
Auflösung	61.299,13
Endbestand 31.12.2020	694.016,12

Der Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen beinhaltet erhaltene und verwendete Investitionszuschüsse Dritter (Fördermittel) sowie Kostenerstattungen der Hausanschluss- und Hydrantenerstellung ab dem Jahr 2003. Die Sonderposten wird erfolgswirksam über die Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst.

Empfangene Ertragszuschüsse

	EUR
Anfangsbestand 01.01.2020	11.904,24
Auflösung	6.722,60
Endbestand 31.12.2020	5.181,64

Die empfangenen Ertragszuschüsse beinhalten die Kostenerstattungen für Hausanschlussleitungen und die Anschlussbeiträge, die vor 2003 eingenommen wurden. Die Ertragszuschüsse werden mit 5 % p.a. des Ursprungsbetrages erfolgswirksam aufgelöst.

Eigenkapital

Die allgemeine Rücklage hat sich im Wirtschaftsjahr 2020 um 134 auf TEUR 2.403 verringert. Hier wurde der Jahresverlust aus dem Jahr 2019 mit der Allgemeinen Rücklage in Höhe von TEUR 134 verrechnet. Für das Wirtschaftsjahr 2020 hat der Betrieb einen Jahregewinn von TEUR 17 zu verzeichnen, der Bestandteil des Eigenkapitals ist. Das bilanzielle Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2020 TEUR 2.420 (Vorjahr: TEUR 2.403).

Rückstellungen

	EUR
Anfangsbestand 01.01.2020	304.715,00
Inanspruchnahme	55.546,65
Auflösung	9.435,30
Zugang	53.536,95
Endstand 31.12.2020	293.270,00

Die Rückstellungen betreffen im wesentlichen Rückstellungen für Kostenüberdeckungen aus Trinkwassergebühren (TEUR 221,0), Jahresabschlusskosten (TEUR 41,0) und Urlaubsverpflichtungen (TEUR 21,4).

2. Ertragslage

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist im Wirtschaftsjahr 2020 einen Jahresgewinn von EUR 16.598,43 aus. Insbesondere der Bereich Stadtwirtschaft trug mit einem Ergebnis von TEUR 97 (Vorjahr: TEUR -70) maßgeblich zur Ergebnisverbesserung bei. Das Ergebnis Stadtwirtschaft begründet sich durch Mehraufträge bei Leistungen für Dritte insbesondere mit den Stadtwerken Wittenberg. Damit wurde der mit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 festgestellte Handlungsbedarf umgesetzt. Die Tendenz der positiven Geschäftsentwicklung des Eigenbetriebes aus den letzten 3 Jahren setzt sich somit fort. Ein wesentlicher Fakt des Wirtschaftsjahres 2020 waren die Einflüsse und Folgen der Corona-Pandemie, die ab dem zweiten Drittel des Monats März immer stärker um sich griffen und entsprechende Entscheidungen forderten, die finanziellen Auswirkungen auf das Betriebsergebnis hatten.

Herauszustellen ist, dass die Ergebnisse aller Bereiche des Eigenbetriebes (Wasserversorgung, Wärme, Stadtwirtschaft, Elbefähre und Flämingbad) witterungsabhängig und somit schwer beeinflussbar sind, so dass eine Möglichkeit der Gegensteuerung ebenfalls nur in geringem Maße gegeben ist. Die Gesamteinnahmen des Eigenbetriebes können in der Regel die Verluste der besonders risikobehafteten Bereiche, Elbefähre und Flämingbad, die im Auftrag der Stadt betrieben werden, nicht decken.

Wie in den jährlichen Abschlussgesprächen zum Jahresabschluss mehrfach erörtert, kann diesbezüglich nur mit einer konsequenten Auftragsvergabe durch den Aufgabenträger an den Bereich Stadtwirtschaft gegengesteuert werden, da die Stadtwirtschaft der wesentliche Bereich des Eigenbetriebes ist, aus dem die Verluste für die Bereiche Elbefähre und Flämingbad gedeckt werden könnten.

3. Finanz- und Leistungsbeziehungen des Eigenbetriebs zur Gemeinde

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen der Stadtwerke Coswig (Anhalt) zur Stadt Coswig (Anhalt) beziehen sich hauptsächlich auf die Bereiche Flämingbad und Stadtwirtschaft. Die Liquidität des Bereichs Stadtwirtschaft wird insbesondere durch die Finanz- und Liquiditätslage des Stadthaushaltes bestimmt. Durch die Stadtwirtschaft werden für die Stadt kontinuierlich Leistungen der Grünpflege und der Straßenreinigung erbracht. Im Bereich Flämingbad werden die für die Betreibung des Bades den Stadtwerken entstehenden Aufwendungen durch die Stadt jährlich mit einem Festbetrag von TEUR 30 teilweise ausgeglichen. Dieser Betrag fußt auf der seinerzeit gleichzeitig erfolgten Übernahme des Personals. Durch den Bereich Trinkwasser wird die Stadt, analog den anderen vorhandenen Kunden, entsprechend den geltenden Satzungen, mit Trinkwasser versorgt.

Des Weiteren bezog die Stadt Coswig (Anhalt) von den Stadtwerken im Berichtsjahr Wärme für die Fröbel-Grundschule (Schulamt). Die Elbefähre wird, wie das Flämingbad, im Auftrag der Stadt Coswig (Anhalt) betrieben.

Der Eigenbetrieb kommt in allen Bereichen für Lohn-, Gehalts- und Sozialabgaben selber auf. Die Stadtwerke sind als Eigenbetrieb über die Steuererklärung der Stadt Coswig (Anhalt) umsatzsteuerpflichtig.

4. Wirtschaftliche Entwicklung

Trinkwasserversorgung

Der gerade in ländlichen Gebieten übliche, im Verhältnis zu Großstädten, relativ geringe Verbrauch des Trinkwassers belief sich im Wirtschaftsjahr 2020 auf 357.879 m³ (Vorjahr 356.895 m³). Er ist somit bei einer Steigerung um 0,3 % annähernd gleich dem Vorjahr. Der Sommer 2020 entsprach einem „relativ normalen“ Sommer. Der durchschnittliche Pro-Kopf-Verbrauch liegt nach wie vor unter dem Bundesdurchschnitt. Eine Erhöhung der Produktionsleistung des Wasserwerkes auf 2.400 m³/d wäre bei entsprechendem Bedarf und nach vorausgegangenem Monitoring nach wie vor möglich.

Im Berichtsjahr war ursprünglich vorgesehen, ab April die Trinkwasserleitung und die einzelnen Hausanschlussleitungen, auf der Westseite der Luisenstraße, im Bereich nördlich der Eisenbahnstraße bis zur Einmündung Schwarzer Weg zu erneuern. Aufgrund der Corona-Krise konnte mit den Arbeiten jedoch erst Ende Mai (ab 25.05.) begonnen werden (siehe auch Erläuterungen im Bereich Stadtwirtschaft). Der ursprünglich geplante Leistungsumfang (Verlegung der TWL und der HAL) wurde aus Gründen des Schutzes der eigenen Mitarbeiter und der Grundstückseigentümer zunächst reduziert. Im ersten Abschnitt wurde lediglich die TWL verlegt, so dass auch hier spürbare Corona bedingte Einflüsse auftraten. Das Bauvorhaben wurden in Abstimmung mit dem Betriebsausschuss in Eigenleistung durchgeführt und durch die Aufnahme eines Investitionskredites mit analoger Laufzeit zur Abschreibungsdauer (Fristenkongruenz) finanziert.

Wesentliche Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Bereich Trinkwasserversorgung

Die wirtschaftlichen Risiken in der Trinkwasserversorgung werden insbesondere durch den relativ geringen Trinkwasserverbrauch bestimmt. In diesem Zusammenhang sieht die Betriebsleitung den sich vollziehenden demographischen Wandel (Schrumpfung und Alterung der Bevölkerung) als wesentliche Herausforderung für die künftige Entwicklung an. Als Reaktion darauf wird versucht, mit entsprechender transparenter und angemessener Preisgestaltung zu reagieren.

Am 26. November 2020 erfolgte durch den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt), nach vorheriger Beratung im Betriebsausschuss die Festlegung der Trinkwassergebühren der Stadt Coswig (Anhalt) für die Jahre 2021 bis 2023 auf der Grundlage der Trinkwasserkalkulation für diesen Zeitraum. Entsprechend dieser Kalkulation bleibt die Trinkwassergebühr in Höhe von 3,50 €/m³ (ohne Wasserentnahmeentgelt von € 0,05 je m³) gegenüber dem letzten Kalkulationszeitraum unverändert und wird ebenfalls unverändert als Gesamtpreis erhoben, so dass keine Aufteilung in Grundgebühr und Mengengebühr erfolgt.

Wärme

In 2020 wurden insgesamt 2,399 GWh (im Vorjahr 2,401 GWh) verkauft. Die gegenüber dem Vorjahr leicht gesunkene Absatzmenge begründet sich durch die vorherrschenden höheren Außentemperaturen in der Heizperiode und unterstreicht einmal mehr die absolute Ergebnisabhängigkeit dieses Bereiches von den Witterungsverhältnissen.

Wesentliche Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Bereich Wärme

Die betriebswirtschaftlichen Risiken im Bereich Wärme sind vor allem in einer eigenständigen Betreibung dezentraler Heizanlagen durch die Abnehmer zu sehen. Da jedoch mit Wirkung ab 1. Januar 2012 ein Wärmeliefervertrag mit einer Laufzeit von zehn Jahren geschlossen werden konnte, wird das Risiko einer eigenständigen Betreibung der Heizanlagen durch die Abnehmer als vernachlässigbar gering eingeschätzt. Risiken werden aber in einem, mit dem demographischen Wandel in engem Zusammenhang stehenden eventuellen weiteren Rückbau von kompletten Wohnblöcken oder einzelner Etagen gesehen, so dass in diesem Fall dann die prognostizierte jährliche Wärmeabsatzmenge nicht mehr erreicht werden kann. Zusätzliche Risiken liegen in der nicht einschätzbaren Erhöhung der Energiepreise, die sich wiederum auf die Absatzmenge niederschlagen werden.

Im Gegensatz zum demographischen Wandel werden andererseits Chancen, bedingt durch die Unterbringung von Flüchtlingen, gesehen, in deren Zusammenhang wieder Wohnraum – und somit Heizfläche – benötigt wird.

Der Abgabepreis für die Wärme lag im gesamten Jahr 2020 bei 97,59 EUR/MWh (Vorjahr: 97,59 EUR/MWh).

Aufgrund aktueller Entwicklungen der letzten Jahre ist die bisher der Ermittlung des Wärmelieferpreises zugrundeliegende Basis zur Abgabe von Wärme durch die Stadtwerke Coswig (Anhalt), an die Vertragspartner nicht mehr gewährleistet. Dadurch ist ein wirtschaftlicher Betrieb über die derzeit vereinbarte Restlaufzeit der Wärmelieferverträge durch die Stadtwerke Coswig (Anhalt) nicht gegeben. Aus diesem Grund erfolgten im Jahr 2021 Nachverhandlungen zur Anpassung der Verträge.

Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen

Witterungsbedingt waren im Bereich Stadtwirtschaft Minderleistungen im Winterdienst zu verzeichnen.

Analog der Vorjahre wurde neben den vertraglich vereinbarten Leistungen außerdem, auch im Jahr 2020, aufgrund der langjährigen guten Geschäftsbeziehung zu den Stadtwerken Lutherstadt Wittenberg, wieder die Pflege der rund 50 Transformatorenstationen, im Ortsnetzgebiet der Stadt Coswig (Anhalt), einschließlich der Ortsteile, durchgeführt und somit zusätzliche Einnahmen generiert. Zusätzlich wurden im Auftrag der Stadtwerke Wittenberg diverse Tiefbauleistungen, für die Deutsche Telekom AG, im Zusammenhang mit dem Projekt „Schnelles Internet“ erbracht. Der für „Dritte“ erbrachte Leistungsumfang hat nicht zuletzt das Ergebnis positiv beeinflusst. Bedingt durch die Corona-Krise konnten nicht alle Leistungen, wie ursprünglich geplant erbracht werden (Bsp.: Bauvorhaben „Luisenstraße“).

Durch den gezielten und optimalen Einsatz der insbesondere in den letzten Jahren angeschafften Technik, schwerpunktmäßig für den Grünflächenbereich, konnten bei gleichem Personalbestand die Möglichkeiten der Leistungserbringung insgesamt kontinuierlich weiterentwickelt werden. Zielstellung ist und bleibt es, durch die Erschließung weiterer Leistungsbereiche, insbesondere in den Ortsteilen der Stadt Coswig (Anhalt) und bei den Firmen mit städtischer Beteiligung, die notwendigen Einnahmen zu realisieren.

Bei den im Bereich Stadtwirtschaft zugeordneten Mitarbeitern waren im Berichtsjahr insgesamt 392 Krankheitstage (Vorjahr: 864 Krankheitstage) zu verzeichnen. Der hohe Krankenstand im Vorjahr resultierte im Wesentlichen aus zwei langzeitkranken Mitarbeiterinnen, die beide nicht wieder in die reguläre Beschäftigung eingegliedert wurden. Der Krankenstand 2020 beinhaltet weiterhin eine dieser langzeitkranken Mitarbeiterinnen.

Wesentliche Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Bereich stadtwirtschaftlicher Dienstleistungen

Die Liquidität des Bereichs Stadtwirtschaft wird insbesondere durch die Liquiditäts- und Finanzlage des Stadthaushaltes bestimmt; eine weitere Verringerung des Finanz- und Auftragsvolumens der Stadt würde zwangsläufig die Einnahmesituation und somit auch die Personalsituation des Bereichs Stadtwirtschaft entscheidend beeinflussen. Wie im Rahmen des Gespräches zum Jahresabschluss 2019 umfangreich erörtert, muss diesbezüglich durch die Stadt ein „Konzerndenken“ erfolgen, um einerseits das Geld im städtischen Kreislauf zu belassen und andererseits damit defizitäre Bereiche (Betrieb der Elbefähre, Betrieb des Flämingbads) zu unterstützen, die ja explizit für die Stadt vom Eigenbetrieb durchgeführt werden. Seitens des Eigenbetriebes wird nach wie vor angestrebt, das Auftragsvolumen bei städtischen Einrichtungen oder Einrichtungen mit städtischer Beteiligung weiter zu erhöhen. Eine Ausweitung der Leistungen für Dritte ist im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes und bei Einhaltung der Wettbewerbsprinzipien nur schwer möglich. Eine Ausdehnung im Rahmen der Kernstadt wird durch die angespannte Haushaltsituation der Stadt erschwert, so dass es wichtig ist, den Status quo zu halten.

Die Leistungserbringung stadtwirtschaftlicher Leistungen für Gemeinden, die seit der Eingemeindung zur Stadt Coswig (Anhalt) gehören, wird im Rahmen des Leistbaren weiterverfolgt (z.B. Straßenbeleuchtung in verschiedenen Ortsteilen und teilweise Winterdienst).

Betrieb der Elbefähre

Im Berichtszeitraum startete die Fähre zwar pünktlich am 01. März, jedoch bewegten sich einerseits, bedingt durch das vorherrschende Wetter und andererseits bedingt, durch die immer stärker um sich greifende Corona-Krise die Nutzungszahlen, bis 18.03.2020 in sehr überschaubarem Rahmen. Aufgrund der sich immer weiter ausbreitenden Corona-Pandemie und des sich in diesem Zusammenhang immer stärkeren Rücklaufes der Nutzungszahlen, erfolgte, ab 19. März 2020 die Einstellung des Fährbetriebes.

Um den Betrieb der Elbefähre nach Lockerung der Ausgangsbeschränkungen und im Zuge des Wiederauflebens des Kultur-, Gastronomie- und Tourismussektors wieder schrittweise anlaufen zu lassen, wurde der Betrieb der Elbefähre – in Abwägung zwischen betriebswirtschaftlichen Prämissen und touristischen Interessen – zum Wochenende 16./17. Mai mit einem, zunächst zeitlich eingeschränkten Fährbetrieb, wiederaufgenommen. Die Fähre verkehrte an diesen beiden Tagen in der Zeit von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr. In der darauffolgenden Woche verkehrte die Fähre ab Donnerstag (Christi Himmelfahrt), sowie am Freitag, am Sonnabend und am Sonntag auch jeweils von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Am Pfingstweekende erfolgte der Fährbetrieb von Freitag (29. Mai) bis einschließlich Montag (1. Juni) ebenfalls in der Zeit von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Nach dem Pfingstfest wurde dann der Betrieb zu den „normalen“ Betriebszeiten wiederaufgenommen. Aufgrund der, im Zuge der Corona-Pandemie einzuhaltenden Abstandsregeln, konnte die Fähre bei den einzelnen Fahrten jedoch nicht vollständig ausgelastet, das heißt, nicht komplett genutzt werden. Bedingt durch den niedrigen Wasserstand der Elbe, konnte die Fähre nur mit eingeschränkter Traglast verkehren. So war z. B. das Übersetzen von LKW und/oder Bussen während dieser Zeit nicht möglich. Aufgrund des erneuten Ausbruchs der Corona-Pandemie und in Folge dessen angeordneten Lockdowns, wurde der Fährbetrieb des Jahres 2020 ab 3. November endgültig eingestellt.

Die Aufteilung der verkauften Karten zur Beförderung stellt sich wie folgt dar:

	2020	2019
	Anzahl	Anzahl
Karten Kinder	1.807	2.070
Tageskarten Kinder	527	886
Karte Erwachsene / Fahrräder	34.708	40.592
Tageskarte Erwachsener / Fahrräder	5.772	7.260
Autos	10.750	19.227
	53.564	70.035

Wesentliche Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Bereich Elbefähre

Die betriebswirtschaftlichen Risiken im Betrieb der Elbefähre sind vor allem im Hochwasser, Eisgang, starker Wind und – wie beschrieben - zunehmend auch durch Niedrigwasser begründet, die zum Stillstand des Fährbetriebs und zum Einnahmeausfall führen. Die ständige Erfassung der Nutzungszeiten und Nutzungszahlen der Fähre soll weiteres Optimierungs- und Einsparpotential eröffnen. Mit der am 28. Mai 2020 (COS-BV-179/2020) beschlossenen Erhöhung der Fährpreise konnte die Einnahmesituation des Bereiches Elbefähre verbessert werden. Eine weitere Erhöhung führt zu unangemessenen Leistungspreisen und ist damit aus Sicht der Betriebsleitung ohne einen Rückgang der Nutzungszahlen nicht umsetzbar.

Die notwendigen Ausgaben für die 5-jährliche Hauptuntersuchung und die Abnahme der Schiffsuntersuchungskontrollkommission, welche trotz der Zuwendungen (bisher 50 % der förderfähigen Kosten) durch das Land Sachsen-Anhalt mit vergleichsweise erheblichen finanziellen Belastungen verbunden waren, werden diesen Bereich auch in Zukunft beeinflussen. Die nächste Hauptuntersuchung der Fähre steht im Jahr 2021 an. Durch einen Zusammenschluss und gemeinsames Handeln der Betreiber landesbedeutender Fähren im Land Sachsen-Anhalt konnte im Rahmen eines Gespräches mit dem Minister für Verkehr und Landesentwicklung, Herrn Webel, im März 2018 erreicht werden, dass zukünftig eine Förderung von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten möglich sein soll. Der Eigenbetrieb hat mit Datum vom 7. Mai 2021 einen Zuwendungsbescheid mit einer 90%-igen Beteiligung des Landes an den geschätzten Revisionskosten erhalten.

Naturbad Flämingbad

Das Bereichsergebnis des Flämingbads hängt einnahmeseitig absolut vom witterungsmäßigen und somit nicht beeinflussbaren Verlauf der Badesaison ab. Dieses hat sich auch im Berichtsjahr 2020 wieder sehr deutlich bemerkbar gemacht. Aufgrund der Corona-Krise und der daraufhin erlassenen notwendigen Beschränkungen wurde das Bad, nicht wie üblich, am 15. Mai, sondern erst am 1. Juli 2020 eröffnet. Zusätzlich bedingt durch diese Tatsache reichten auch in diesem Berichtsjahr die erzielten Einnahmen nicht aus, die durch den Betrieb des Bads entstehenden Kosten zu decken, so dass – analog der Vorjahre - ein Verlust entstanden ist. Das Naturbad wurde 2020 von 4.087 (im Vorjahr 6.802) Badegästen besucht. Die Badesaison endete am 15. September.

Wesentliche Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Bereich Flämingbad

Die betriebswirtschaftlichen Risiken der Betreibung des Freibads liegen in der schon erwähnten absoluten Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen während der Saison sowie den unabhängig von den Einnahmen entstehenden, unvermeidbaren Fixkosten. Hinzu kommt der demographische Wandel.

Die Situation des Bereichs Flämingbad wurde mehrfach im Betriebsausschuss dargestellt, erläutert und diskutiert. Als Chance für das Bad wird einerseits der stärkere Trend zum Naturerlebnis und andererseits die Erhöhung der Attraktivität gesehen.

Vorschau und Prognosebericht für das Wirtschaftsjahr 2021

Die Gegenüberstellung der geplanten und der tatsächlichen Spartenergebnisse 2020 und der Planansätze 2021/2022 sind als Anlage beigefügt.

Für Investitionen/Investitionsmaßnahmen im Bereich Trinkwasser sollen Kredite von insgesamt TEUR 100 aufgenommen werden. Geplant sind Arbeiten am Rohrnetz sowie die schrittweise Umrüstung auf digitale Messeinrichtungen (Zähler) ab dem Jahr 2022. Im Bereich Stadtwirtschaft ist die Ersatzbeschaffung von zwei Multicars geplant. Aufgrund der Kostenintensität dieser Fahrzeuge wurden mit Beschluss des Betriebsausschusses vom März 2021 zwei gebrauchte Multicars erworben. Der Gesamtbetrag in Höhe von 100.000,00 EUR wurden durch Kreditaufnahme zu einer außergewöhnlich günstigen Zinskondition, in Höhe von 0,001 Prozent p.a. finanziert.

Auf Antragstellung des Eigenbetriebes wurde für die bevorstehende Revision der Elbefähre positiv beschieden. Mit Datum vom 07.05.2021 erging durch das Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen ein Bescheid über die Zuwendung des Landes in Höhe von 87.783,30 EUR. Nach Kostenschätzung betragen die Gesamtkosten der Revision 100.327,00 EUR.

Die Planung im Bereich Naturbad Flämingbad beschränkt sich auf Personalkosten und eventuell notwendige Reparaturen.

Im Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde unter dem Punkt Vorschau und Prognosebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 ausgeführt, dass der Stadtrat am 26. November 2020 einen Grundsatzbeschluss zur Umwandlung des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) in einen Regiebetrieb bzw. die Eingliederung in den städtischen Bauhof gefasst hat. Dazu hat der Stadtrat den Bürgermeister beauftragt, für die Überführung des Eigenbetriebes eine Analyse erstellen zu lassen, ob die Überführung des Eigenbetriebes in einen städtischen Regiebetrieb, bzw. die Eingliederung in den städtischen Bauhof einen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil bringt. Hinsichtlich des Fortgangs der Analysearbeiten gibt es zum Zeitpunkt der Berichterstellung keine neuen Erkenntnisse.

Zwischenzeitlich wurde durch den Bürgermeister im ersten Quartal dieses Jahres eine Fremdbetreibung (Verkauf oder Verpachtung) des Flämingbades angeregt. Dieser Vorschlag wurde in mehreren Fraktionsrunden diskutiert. Die Meinungsbildung hierzu ist mit heutigem Stand jedoch nicht abgeschlossen. In diesem Zusammenhang darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass eine „Herauslösung“ des Flämingbades aus dem Eigenbetrieb, mit einer weiteren Abschmelzung des Eigenkapitals und somit einer Verschlechterung verschiedener betriebswirtschaftlicher Kennzahlen einhergehen würde. Im Abschlussgespräch zum Jahresabschluss 2019, am 29. April 2021, wurde dargelegt, dass eine weitere Abschmelzung des Eigenkapitals als kritisch angesehen wird. Im Rahmen der Diskussion wurde zu diesem Thema unter anderem ergänzend ausgeführt, dass es wenig sinnvoll und nicht zielführend ist, vor der Erstellung der Analyse einzelne Bereiche aus dem Eigenbetrieb herauszulösen.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites bleibt, gegenüber den Vorjahren unverändert, bei T€ 500. Unverändertes Ziel ist es, im Wirtschaftsjahr 2021 wieder ein positives Gesamtergebnis zu erzielen.

Coswig (Anhalt), den 17. September 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Matthias Mohs', written in a cursive style.

Matthias Mohs

Betriebsleiter

Erfolgsübersicht für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufwendungen nach Bereichen → nach Aufwandsarten ↓	Betrag insgesamt	allgemeine und gemeinsame Betriebsab- teilungen	Versorgungsbetriebe		Verkehrs- betriebe	Andere Betriebszweige	
		Verwaltung	Wasserver- sorgung	Wärme- versorgung	Fähre	Stadtwirt- schaft	Flämi mgbad
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Materialaufwand							
a) Bezug von Fremden	548.572,60	5.006,20	159.958,98	213.472,15	4.141,59	162.962,28	3.031,40
b) Bezug von Betriebszweigen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Löhne und Gehälter	1.078.555,19	204.062,25	186.970,47	0,00	91.003,93	561.529,49	34.989,05
3. Soziale Abgaben	210.065,29	37.053,68	36.811,52	0,00	17.905,53	112.620,77	5.673,79
4. Aufwendungen für Altersversorgung	40.642,75	7.881,79	7.102,43	0,00	3.450,76	21.107,80	1.099,97
5. Abschreibungen	695.714,74	11.968,15	519.930,53	6.141,34	11.213,82	122.850,11	23.610,79
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	85.345,17	3.810,61	78.409,31	326,94	0,00	2.798,31	0,00
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)	6.850,99	146,11	1.756,58	0,00	0,00	4.948,30	0,00
8. Konzessions- und Wegeentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Andere Betriebliche Aufwendungen	648.924,56	134.619,27	333.382,72	1.602,35	16.785,65	151.661,41	10.873,16
10. Summe 1. - 9.	3.314.671,29	404.548,06	1.324.322,54	221.542,78	144.501,28	1.140.478,47	79.278,16
11. Umlage der Spalte 3							
Zurechnung (+)	393.773,56		185.824,57	31.959,76	17.245,26	157.399,56	1.344,41
Abgabe (-)	-393.773,56	-393.773,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Leistungsausgleich der Aufwandsbereiche							
Zurechnung (+)	-6.915,78	0,00	-6.915,78	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgabe (-)	6.915,78	0,00	0,00	0,00	0,00	6.915,78	0,00
13. Aufwendungen 1. - 12.	3.314.671,29	10.774,50	1.503.231,33	253.502,54	161.746,54	1.304.793,81	80.622,57
14. Betriebserträge							
a) nach GuV-Rechnung	3.105.443,75	10.772,10	1.388.332,60	234.203,21	126.524,64	1.304.826,75	40.784,45
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	157.177,95	0,00	59.738,00	0,00	502,56	96.937,39	0,00
15. Betriebserträge insgesamt	3.262.621,70	10.772,10	1.448.070,60	234.203,21	127.027,20	1.401.764,14	40.784,45
16. Betriebsergebnis (+ = Überschuss - = Fehlbetrag)	-52.049,59	-2,40	-55.160,73	-19.299,33	-34.719,34	96.970,33	-39.838,12
17. Finanzerträge	626,29	2,40	623,89	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Außerordentliches Ergebnis einschl. der Veränderung des Sonderpostens mit Rücklageanteil	68.021,73	0,00	51.655,48	0,00	3.741,75	0,00	12.624,50
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Untermehmersergebnis (+ = Jahresgewinn / - = Jahresverlust)	16.598,43	0,00	-2.881,36	-19.299,33	-30.977,59	96.970,33	-27.213,62
1. Nachtrag Plan 2020	-99.400	0	780	-21.560	-23.970	-320	-54.330
Plan 2021	2.060	0	50.540	-10.500	-29.270	26.630	-35.340
Plan 2022	360	0	42.890	-14.510	-8.890	16.110	-35.240

Stadtwerke Coswig (Anhalt), Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt), Coswig (Anhalt)

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva	31.12.2020		Vorjahr		Passiva
	EUR	EUR	EUR	EUR	
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.259,67		1.912,04	
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten		1.022.167,24		1.084.228,40	
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen		880.784,73		933.290,15	
3. Verteilungsanlagen		5.096.642,25		5.428.878,03	
4. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr		461.211,35		549.637,12	
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung		90.362,31		100.776,34	
6. Anlagen im Bau		301.582,47		168.754,65	
		7.852.750,35		8.265.564,69	
		7.854.010,02		8.267.476,73	
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte					
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		78.289,78		56.894,91	
2. Unfertige Leistungen		23,62		1.301,60	
		78.313,40		58.196,51	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		237.120,79		249.455,05	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen		32.439,05		23.882,69	
3. Forderungen gegen die Stadt Coswig (Anhalt)		77.252,01		92.036,75	
4. Sonstige Vermögensgegenstände		65.271,03		33.760,88	
		412.082,88		399.135,37	
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten					
		18.098,85		64.050,66	
		508.495,13		521.382,54	
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
		17.585,15		7.340,78	
		8.380.090,30		8.796.200,05	
A. Eigenkapital					
I. Rücklagen					
Allgemeine Rücklage		2.402.773,85		2.536.304,79	
II. Gewinn und Verlust					
Gewinn und Verlust (-) des Vorjahres		0,00		0,00	
Jahresgewinn/Jahresverlust (-)		16.598,43		-133.530,94	
		2.419.372,28		2.402.773,85	
B. Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen					
		694.016,12		667.267,75	
C. Empfangene Ertragszuschüsse					
		5.181,64		11.904,24	
D. Rückstellungen					
Sonstige Rückstellungen		293.270,00		304.715,00	
E. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		4.748.736,84		4.993.189,09	
2. Erhaltene Anzahlungen		1.500,00		37.398,60	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		42.519,28		165.598,35	
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		0,00		165,00	
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt)		37.695,82		63.489,24	
6. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften		23.888,78		24.720,07	
7. Sonstige Verbindlichkeiten		113.909,54		124.978,86	
(davon aus Steuern EUR 15.419,96; Vorjahr EUR 16.413,94)		4.968.250,26		5.409.539,21	

Stadtwerke Coswig (Anhalt), Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt), Coswig (Anhalt)

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

	2020 EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	2.728.780,10	2.458.549,12
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	-1.277,98	1.301,60
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	251.409,04	278.409,90
4. Sonstige betriebliche Erträge	194.554,32	178.668,84
	<u>3.173.465,48</u>	<u>2.916.929,46</u>
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	485.599,02	460.883,32
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	62.973,58	63.994,73
	<u>548.572,60</u>	<u>524.878,05</u>
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.078.555,19	1.051.288,21
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung EUR 40.642,75; Vorjahr EUR 41.817,19)	250.708,04	249.089,73
	<u>1.329.263,23</u>	<u>1.300.377,94</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der Sachanlagen	695.714,74	692.454,85
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	491.746,61	421.609,88
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	626,29	595,26
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	85.345,17	104.694,28
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit/Ergebnis nach Steuern	23.449,42	-126.490,28
12. Sonstige Steuern	6.850,99	7.040,66
13. Jahresgewinn/Jahresfehlbetrag (-)	<u>16.598,43</u>	<u>-133.530,94</u>

Stadtwerke Coswig (Anhalt), Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt), Coswig (Anhalt)

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020

A. Allgemeine Angaben

Die Stadtwerke Coswig (Anhalt) sind ein Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt). Der Jahresabschluss der Stadtwerke Coswig (Anhalt) zum 31. Dezember 2020 ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Erfolgsübersicht sowie des Anlagennachweises erfolgen entsprechend den Vorschriften und Mustern der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA).

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzubringen sind, weitestgehend im Anhang aufgeführt.

B. Angaben zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden

Die entgeltlich von Dritten erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens und der **Sachanlagen** werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und - soweit nutzbar – vermindert, um planmäßige lineare Abschreibung nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, die in Anlehnung an die steuerlichen AfA-Tabellen und den Vorgaben der Bewertungsrichtlinien Land Sachsen-Anhalt (BewertRL LSA) ermittelt wurde, angesetzt. Soweit die beizulegenden Werte einzelner immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens oder Sachanlagen ihren Buchwert unterschreiten, werden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen. Die Herstellungskosten umfassen die aktivierungspflichtigen Bestandteile gemäß § 255 Abs. 2 HGB. Geringwertige Vermögensgegenstände im Sinne § 6 Abs. 2 EStG wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Die Anhebung der Untergrenze ist für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** wurden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des handelsrechtlichen Niederstwertprinzips bewertet.

Die **unfertigen Leistungen** wurden zu Herstellungskosten (Einzelkosten, angemessene Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit durch die Fertigung veranlasst) bewertet, sofern nicht nach § 253 Abs. 3 HGB um noch anfallende Aufwendungen geminderte Verkaufswerte anzusetzen sind.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände wurden mit Nominalbeträgen angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Dem allgemeinen Kreditrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird zusätzlich durch eine Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten wurden jeweils zum Nennwert angesetzt.

Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, welche Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, werden im **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** erfasst.

Latente Steuern werden auf die Unterschiede in den Bilanzansätzen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz berechnet, sofern sich diese in späteren Wirtschaftsjahren voraussichtlich abbauen. Aktive und passive latente Steuern werden saldiert ausgewiesen. Im Falle eines Aktivüberhangs der latenten Steuern zum Bilanzstichtag wird von dem Aktivierungswahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB kein Gebrauch gemacht. Die Berechnung der latenten Steuern liegt ein effektiver Steuersatz von 28,705 % zugrunde (15,825 % für die Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und 12,88 % für die Gewerbesteuer), der sich voraussichtlich im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen ergeben wird.

Erhaltene und verwendete Investitionszuschüsse Dritter (Fördermittel) sowie Kostenerstattungen der Hausanschluss- und Hydrantenerstellung ab 2003 werden in einen auf der Passivseite ausgewiesenen **Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen** eingestellt und – beginnend mit den entsprechenden Abschreibungen – jährlich über die Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge aufgelöst.

Die unter den **empfangenen Ertragszuschüssen** ausgewiesenen Baukostenzuschüsse für Hausanschluss- und Hydrantenkosten, die vor 2003 eingenommen wurden, werden jährlich mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz von 5 % der Ursprungsbeträge zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Die Stadtwerke Coswig (Anhalt) haben Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Magdeburg, geleistet. Es kann zurzeit nicht eingeschätzt werden, inwieweit Versorgungsverpflichtungen durch die Zusatzversorgungskasse nicht gedeckt sind. Im Falle der Auflösung der Kasse erlöschen alle Versicherungen. Die bestehenden Versorgungslasten würden dann auf die Mitglieder übergehen. Der Umlagesatz betrug im Wirtschaftsjahr 1,5 %. Der Zusatzbeitrag gliedert sich in einen Arbeitnehmer- sowie einen Arbeitgeberanteil von jeweils 2,4 %. Die gesamten Löhne und Gehälter unterliegen der Umlage. Die Stadtwerke Coswig (Anhalt) machen vom Passivierungswahlrecht, nach Artikel 28 Abs. 1 EGHGB, Gebrauch und verzichten auf **die Bilanzierung der mittelbaren Pensionsverpflichtung**.

Sonstige Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags passiviert. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Preis- und Kostensteigerungen in Höhe der allgemeinen Inflationsrate berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Geschäftsjahre verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung monatlich ermittelt und bekannt gegeben werden.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

C. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens, einschließlich der im Wirtschaftsjahr vorgenommenen Abschreibungen, ist im Anlagennachweis (Anlage zu diesem Anhang) gesondert dargestellt. Zinsen für Fremdkapital wurden bei keinem Posten des Anlagevermögens aktiviert.

2. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Die ausgewiesenen Forderungen haben – wie zum Vorjahresbilanzstichtag – eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Unternehmen, an denen die Stadt Coswig (Anhalt) mehrheitlich beteiligt ist.

Die Forderungen gegen die Stadt Coswig (Anhalt) beinhalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 77.252,01.

3. Latente Steuern

Zum Bilanzstichtag ergeben sich ausschließlich aktive latente Steuern. Der Eigenbetrieb macht von dem Aktivierungswahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB keinen Gebrauch, so dass ein Ansatz der aktiven latenten Steuern in der Bilanz unterbleibt.

4. Eigenkapital

Der Ausweis der allgemeinen Rücklage erfolgt am 31.12.2020 in Höhe von EUR 2.402.773,85 (Vorjahr: EUR 2.536.304,79). Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2021 (COS-BV-224/2020) beschlossen, den Jahresverlust 2019 in Höhe von EUR 133.530,94 wie folgt auszugleichen:

	EUR
Jahresverlust 2019	133.530,94
Entnahme Allgemeine Rücklage	133.530,94
Verbleibender Ergebnisvortrag	0,00

5. Sonstige Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen betreffen im wesentlichen Rückstellungen für Kostenüberdeckungen aus Trinkwassergebühren (TEUR 221,0), Jahresabschlusskosten (TEUR 41,0) und Urlaubsverpflichtungen (TEUR 21,4).

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 26,0 und Umsatzsteuer in Höhe von TEUR 11,6.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften betreffen im wesentlichen Abgaben nach der Wasserentnahmeentgeltverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (WasEE-VO LSA) mit TEUR 23,5.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gehen aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel hervor:

	Restlaufzeiten davon:			insgesamt
	< 1 Jahr	> 1 Jahr	davon > 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	457.887,33 (710.550,82)	4.290.849,51 (4.282.638,27)	2.785.273,87 (2.776.460,08)	4.748.736,84 (4.993.189,09)
Erhaltene Anzahlungen	1.500,00 (37.398,60)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	1.500,00 (37.398,60)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	42.519,28 (165.598,35)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	42.519,28 (165.598,35)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 (165,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (165,00)
Verbindlichkeiten gegenüber dem Aufgabenträger	37.695,82 (63.489,24)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	37.695,82 (63.489,24)
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	23.888,78 (24.720,07)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	23.888,78 (24.720,07)
Sonstige Verbindlichkeiten	113.909,54 (124.978,86)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	113.909,54 (124.978,86)
31.12.2020 (31.12.2019)	677.400,75 (1.126.900,94)	4.290.849,51 (4.282.638,27)	2.785.273,87 (2.776.460,08)	4.968.250,26 (5.409.539,21)

7. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Finanzielle Verpflichtungen bestehen aus einem Wärmeliefervertrag mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022. Aufgrund der jährlich schwankenden Abnahmemengen ist auch die finanzielle Belastung ungleichmäßig. Der durchschnittliche Aufwand der Jahre 2018 bis 2020 betrug TEUR 191,2.

Aus Leasingverträgen bestanden zum Bilanzstichtag sonstige finanzielle Verpflichtungen von TEUR 23,8.

Es bestehen weitere finanzielle Verpflichtungen aus einem Rechenzentrumsvertrag von TEUR 33,5 mit einer Vertragslaufzeit bis zum 30. Mai 2022.

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die erzielten Umsatzerlöse gliedern sich nach Tätigkeitsbereichen wie folgt auf:

	2020	2019
	EUR	EUR
Wasserversorgung	1.270.520,91	1.274.891,96
Zuführung zur Rückstellung für Kostenüberdeckungen aus Trinkwassergebühren (-)	0,00	-78.000,00
	1.270.520,91	1.196.891,96
Stadtwirtschaft	1.056.161,21	831.376,69
Wärmeversorgung	234.203,21	234.317,29
Fährbetrieb	125.871,82	133.058,91
Flämingbad	9.851,91	20.520,44
Zuschuss Sanierungskosten Flämingbad	0,00	14.983,06
Auflösung empfangene Ertragszuschüsse	6.722,60	14.245,92
Leistungen für Dritte	22.958,92	11.104,30
Übrige	2.489,52	2.050,55
	2.728.780,10	2.458.549,12

2. Periodenfremde Aufwendungen und Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens in Höhe von TEUR 61,3 enthalten.

E. Nachtragsbericht

Als Vorgang von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres sind weiterhin die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu nennen.

Die Betriebsleitung hat dazu im Lagebericht die möglichen Risiken der weiteren geschäftlichen Entwicklung beschrieben.

Für die Stadtwerke Coswig (Anhalt) erwartet die Betriebsleitung gemäß Wirtschaftsplan 2021/2022 aus heutiger Sicht einen Jahresüberschuss für 2021 von TEUR 2,1 und einen Jahresüberschuss im Jahr 2022 von TEUR 0,4.

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat am 26. November 2020 einen Grundsatzbeschluss zur Umwandlung des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) in einen Regiebetrieb bzw. die Eingliederung in den städtischen Bauhof getroffen. Dazu hat der Stadtrat den Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) beauftragt, eine Analyse erstellen zu lassen, ob die Überführung des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) in einen städtischen Regiebetrieb bzw. die Eingliederung in den städtischen Bauhof einen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil bringt. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen hierzu keine neuen Erkenntnisse vor.

F. Sonstige Angaben

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr beträgt TEUR 12,6 und entfällt ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen.

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes besteht aus 13 Mitgliedern und setzt sich aus dem Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt), als Vorsitzender sowie aus 9 Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) und 3 Arbeitnehmervertretern der Stadtwerke Coswig (Anhalt) zusammen. Der Betriebsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil.

Die laufende Geschäftsführung oblag im Wirtschaftsjahr 2020 dem Betriebsleiter Herrn Matthias Mohs. Von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht.

Oberstes Entscheidungs- und Aufsichtsgremium des Eigenbetriebes ist der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt). Der Stadtrat hat durch Satzungsrecht bestimmte Aufgaben, hinsichtlich der Überwachung und Entscheidung in Angelegenheiten des Betriebes, auf den Betriebsausschuss übertragen.

Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2020:

	Name	Vorname	Berufsbezeichnung
Vorsitzender	Clauß	Axel	Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt)
Mitglieder	Tylsch	Wolfgang	kaufm. Angestellter
	Seydler	Thomas	Geschäftsführer
	Stein	Alfred	Elektromeister
	Weulbier	Jörg	Unternehmer
	Koch	Eckhard	Dipl.-Agraringenieur
	Saage	Andrè	Bankkaufmann
	Krauleidis	Holger	Dipl. Ing. Internationaler Schweißfachingenieur
	Kunze	Thomas	Unternehmer
AN-Vertreter	Wassermann	Enrico	Informationsmanager
	Kunze	Andreas	Technischer Leiter, SWC Coswig (Anhalt)
	Sackewitz	Bernd	Schlosser, SWC Coswig (Anhalt)
	Engel	Mike	Elektriker, SWC Coswig (Anhalt)

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden Sitzungsgelder in Höhe von TEUR 0,5 gezahlt.

Die durchschnittliche Zahl der im Wirtschaftsjahr 2020 Beschäftigten betrug 26 Arbeitnehmer (7 Angestellte und 19 gewerbliche Arbeitnehmer).

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn in Höhe von EUR 16.598,43 in die Allgemeine Rücklage einzustellen.

Coswig (Anhalt), den 17. September 2021



Matthias Mohs
Betriebsleiter

Stadtwerke Coswig (Anhalt), Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt), Coswig (Anhalt)

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2020

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- oder Herstellungskosten						Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen				
	Anfangsbestand EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Umbuchung EUR	Endstand EUR	Anfangsbestand EUR	Zugang Abschreibungen im Wirtschaftsjahr EUR	Abgang (angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge) EUR	Endstand EUR	am Ende des Wirtschafts- jahres EUR	am Ende des vorange- gangenen Wirtschafts- jahres EUR	durch- schnitt- licher Abschrei- bungssatz %	durch- schnitt- licher Rest- buchwert %				
														2	3	4	5
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																	
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	60.649,37	0,00	0,00	0,00	60.649,37	58.737,33	652,37	0,00	59.389,70	1.259,67	1.912,04	1,1	2,1				
II. Sachanlagen																	
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	6.097.837,15	1.174,68	0,00	0,00	6.099.011,83	5.013.608,75	63.235,84	0,00	5.076.844,59	1.022.167,24	1.084.228,40	1,0	16,8				
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	3.003.428,26	0,00	0,00	0,00	3.003.428,26	2.070.138,11	52.505,42	0,00	2.122.643,53	880.784,73	933.290,15	1,7	29,3				
3. Verteilungsanlagen	13.263.330,23	132.955,80	294.327,06	69.215,99	13.171.174,96	7.834.452,20	433.985,32	193.904,81	8.074.532,71	5.096.642,25	5.428.878,03	3,3	38,7				
4. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	1.180.133,30	30.350,00	0,00	0,00	1.210.483,30	630.496,18	118.775,77	0,00	749.271,95	461.211,35	549.637,12	9,8	38,1				
5. Maschinen und Maschinelle Anlagen	4.298,00	0,00	0,00	0,00	4.298,00	4.298,00	0,00	0,00	4.298,00	0,00	0,00	0,0	0,0				
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	518.995,47	14.111,88	1.749,46	2.177,36	533.535,25	418.219,13	26.560,02	1.606,21	443.172,94	90.362,31	100.776,34	5,0	16,9				
7. Anlagen im Bau	168.754,65	204.221,17	0,00	-71.393,35	301.582,47	0,00	0,00	0,00	0,00	301.582,47	168.754,65	0,0	100,0				
	24.236.777,06	382.813,53	296.076,52	0,00	24.323.514,07	15.971.212,37	695.062,37	195.511,02	16.470.763,72	7.852.750,35	8.265.564,69	2,9	32,3				
	24.297.426,43	382.813,53	296.076,52	0,00	24.384.163,44	16.029.949,70	695.714,74	195.511,02	16.530.153,42	7.854.010,02	8.267.476,73	2,9	32,2				

Stadtwerke Coswig (Anhalt), Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt), Coswig (Anhalt)

Übersicht über die Entwicklung der Darlehen im Wirtschaftsjahr 2020

Darlehensgeber	Ursprungsbetrag EUR	01.01.2020		31.12.2020		Zinsauswand im Wirtschaftsjahr EUR	Zinssatz %	Restlaufzeiten				
		Zugänge EUR	Tilgung EUR	Zugänge EUR	Tilgung EUR			< 1 Jahr EUR	> 1 Jahr EUR	> 5 Jahre EUR		
Darlehen												
Deutsche Kreditbank AG	2.584.000,00	1.533.554,66	0,00	1.394.949,98	138.604,68	8.741,68	0,59	139.424,25	1.255.525,73	689.535,57		
Deutsche Kreditbank AG	625.000,00	370.077,56	0,00	331.968,79	38.108,77	7.828,75	2,20	36.954,11	293.014,68	128.363,58		
Deutsche Kreditbank AG	155.000,00	142.256,60	0,00	125.199,89	17.056,71	597,81	0,44	17.131,88	108.068,01	38.782,10		
Deutsche Kreditbank AG	60.000,00	46.484,46	0,00	35.644,02	10.840,44	97,56	0,23	10.865,39	24.778,63	0,00		
Deutsche Kreditbank AG	40.000,00	27.945,86	0,00	23.090,37	4.855,49	104,51	0,40	4.874,94	18.215,43	0,00		
Deutsche Kreditbank AG	20.000,00	12.494,40	0,00	10.029,30	2.465,10	22,70	0,26	2.465,10	0,00	0,00		
Deutsche Kreditbank AG	225.000,00	0,00	225.000,00	223.038,04	1.961,96	1.053,04	0,75	4.369,48	218.668,56	200.859,50		
Deutsche Kreditbank AG	150.000,00	0,00	150.000,00	149.273,58	726,42	222,33	0,58	2.935,59	146.337,99	134.423,99		
	3.859.000,00	2.132.813,54	375.000,00	2.285.629,77	222.183,77	18.668,38		221.020,74	2.064.609,03	1.191.964,74		
Sparkasse Wittenberg	279.270,20	202.419,51	0,00	186.308,79	16.110,72	3.103,08	1,58	16.366,78	169.942,01	101.831,90		
Sparkasse Wittenberg	150.000,00	147.789,61	0,00	144.840,38	2.949,23	850,77	0,58	2.966,37	141.874,01	129.835,10		
Sparkasse Wittenberg	152.000,00	142.759,57	0,00	140.888,79	1.870,78	2.841,22	2,00	1.908,47	138.980,32	130.954,03		
Sparkasse Wittenberg	150.000,00	141.637,91	0,00	139.331,93	2.305,98	1.999,02	1,42	2.338,91	136.993,02	177.298,72		
Sparkasse Wittenberg	150.000,00	139.837,09	0,00	137.463,19	2.373,90	2.501,10	1,80	2.416,92	135.046,27	124.932,62		
Sparkasse Wittenberg	340.000,00	136.824,30	0,00	107.694,22	29.130,08	3.085,92	2,45	29.850,34	77.843,88	0,00		
Sparkasse Wittenberg	99.500,00	67.691,11	0,00	55.933,58	11.757,53	550,63	0,87	11.860,15	44.073,43	0,00		
Sparkasse Wittenberg	49.500,00	28.160,22	0,00	20.266,63	7.893,59	229,37	0,91	7.965,66	12.300,97	0,00		
Sparkasse Wittenberg	34.000,00	14.867,76	0,00	9.364,18	5.503,58	38,42	0,30	5.520,12	3.844,06	0,00		
Sparkasse Wittenberg	40.000,00	1.267,73	0,00	0,00	1.267,73	3,87	1,22	0,00	0,00	0,00		
Sparkasse Wittenberg	36.000,00	0,00	36.000,00	33.656,34	2.343,66	426,34	2,00	4.903,50	28.752,84	6.786,31		
	1.480.270,20	1.023.254,81	36.000,00	975.748,03	89.506,78	15.629,74		86.097,22	889.650,81	621.638,68		
Nord LB	2.222.635,30	1.148.361,62		1.074.273,78	74.087,84	39.500,40		74.087,84	1.000.185,94	703.834,58		
DZ HYP	150.000,00	146.128,05	0,00	143.845,34	2.282,71	3.312,29	2,28	2.335,20	141.510,14	131.619,86		
DZ HYP	150.000,00	143.819,74	0,00	141.460,47	2.359,27	3.730,73	2,61	2.421,45	139.039,02	128.697,95		
DZ HYP	99.500,00	79.329,38	0,00	67.648,84	11.680,54	727,10	0,97	11.794,27	55.854,57	7.518,06		
	399.500,00	369.277,17	0,00	352.954,65	16.322,52	7.770,12		16.550,92	356.403,73	267.835,87		
Kassenkredit	7.961.405,50	4.673.707,14	411.000,00	4.688.606,23	396.100,91	81.568,64		397.756,72	4.290.849,51	2.785.273,87		
Deutsche Kreditbank AG	500.000,00	319.481,95	263.801,20	60.130,61	523.152,54	3.613,85	1,50	60.130,61	0,00	0,00		
	500.000,00	319.481,95	263.801,20	60.130,61	523.152,54	3.613,85		60.130,61	0,00	0,00		
Insgesamt	8.461.405,50	4.993.189,09	674.801,20	4.748.736,84	919.253,45	85.182,49		457.887,33	4.290.849,51	2.785.273,87		

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke Coswig (Anhalt), Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt), Coswig (Anhalt)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke Coswig (Anhalt), Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt), Coswig (Anhalt), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Coswig (Anhalt), Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt), Coswig (Anhalt), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigBVO LSA zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Magdeburg, den 17. September 2021

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Thomas Brüppel)

Wirtschaftsprüfer



Michael Bornkamp

Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.